

Begünstigte Arbeitsverhältnisse (3) – Die Hilfen bei Einstellung von arbeitslosen Führungskräften, von Behinderten und Häftlingen

Der geförderte Manager

Bis zu 28.000 Euro erhalten Unternehmen, die einen arbeitslosen Manager einstellen. Wer diese Förderung in Anspruch nehmen will, muss sich beeilen, denn sie gilt nur für Aufnahmen, die noch in diesem Jahr erfolgen. Teil 3 einer Serie über begünstigte Aufnahmen.

Bozen/Rom – Die SWZ hat in ihren letzten beiden Ausgaben über Begünstigungen für Betriebe bei der Aufnahme von Arbeitnehmern aus der Mobilitätsliste oder in der Sonderlohnausgleichskasse und bei der Einstellung von Frauen sowie älteren Arbeitnehmern berichtet. Wir beenden diese Serie mit Hinweisen auf Förderungen bei der Einstellung arbeitsloser Führungskräfte, Behinderter und Häftlinge bzw. ehemaliger Häftlinge.

Wiedereingliederung von Führungskräften – Die Agentur „Italia Lavoro“ hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium nach Zuweisung von Mitteln durch den Europäischen Sozialfonds eine Förderungsinitiative zur Wiedereingliederung von arbeitslosen Führungskräften gestartet. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel können auf zwei unterschiedlichen Wegen zum Tragen kommen, die Begünstigungen laufen allerdings am 31. Dezember 2014 aus (wenn nicht noch eine Verlängerung kommt). Unter dem Schlagwort „Manager to Work“ können

a) Firmen, welche arbeitslose leitende Angestellte (eingestuft als „dirigenti“ oder „quadri“) in dieser Funktion einstellen, bis zu 28.000 Euro Fördermittel erhalten und

b) arbeitslose Manager, welche selbst einen Betrieb gründen, Fördermittel von 25.000 Euro und mehr erhalten.

Die Förderungen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Alter über 50 Jahre;
2. Frauen, welche seit mindestens sechs Monaten keinen bezahlten Job haben;
3. Leitende Angestellte wie oben ohne Altersgrenze und ohne bezahlte Stelle.

Für alle gilt, dass die Arbeitslosigkeit nicht durch Selbstkündigung der Arbeitnehmer/-innen oder durch einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist; ausgenommen davon sind mittels Gewerkschaftsabkommen oder durch Schlichtungen beim Arbeitsamt entstandene Auflösungen der Arbeitsverhältnisse.

Zu a) Firmenaufnahmen: Die Ausschreibung sieht vor, dass Firmen, welche die angeführten Personen als leitende Angestellte auf unbestimmte Zeit oder auch zeitlich begrenzt für mindestens zwölf Monate einstellen, vom Staat einen „Aufnahmebonus“ erhalten sollen, welcher unterschiedlich ist nach Dauer des Arbeitsvertrages, Alter der Eingestellten (bevorzugt sind Frauen und über 50-jährige) und auch nach der Größe des Unternehmens und der Art der Tätigkeit desselben. Die Aufnahmeboni gehen dabei von 5.000 bis zu 28.000 Euro.

Zu b) Firmengründungen durch ehemals leitende Angestellte: Die zweite Ausschreibung sieht vor, dass Personen mit den gleichen Voraussetzungen wie oben angeführt, welche sich selbst wieder durch Gründung eines Betriebes in Arbeit bringen (im Originaltext „autoimpiego“) vom Staat einen Förderbeitrag je nach Art der Personen und Tätigkeit wie oben angeführt bis zu maximal 25.000 erhalten können. Dieser Beitrag kann gar bis zu 50.000 oder 75.000 Euro erhöht werden, wenn es sich bei der Gründung um eine Freiberufler-Sozietät oder eine Gesellschaft mit zwei, drei oder mehreren Exleitenden handelt.

Wie bereits erwähnt, sind die Bestimmungen der Ausschreibungen mit dem 23. Mai 2013 in Kraft getreten, und sie gelten nur noch bis zum Jahresende 2014 (wenn keine Verlängerung eintritt). Ansuchen können online über die Webseite <http://manager.italialavoro.it/managertowork> erfolgen.

Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten können für die Aufnahme einer arbeitslosen Führungskraft, auch mit einem Vertrag auf bestimmte Zeit, auch eine Ermäßigung von 50% der Sozialbeiträge für höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen. Um die genannte Beitragsermäßigung zu erhalten, wurde in Südtirol ein entsprechendes Abkommen zwischen der Abteilung Arbeit, den Arbeitgeberverbänden und der Gewerkschaft der Führungskräfte abgeschlossen.

Aufnahme von Personen mit Behinderung – Unabhängig von bzw. zusätzlich zu der vom Gesetz Nr. 68 vom 12. März 1999 für Betriebe mit mehr als 15 Arbeitnehmern vorgeschriebenen Pflichtaufnahme von Menschen mit Behinderung

können alle privaten Arbeitgeber Menschen mit Behinderung (Invaliden) aufnehmen und dafür Begünstigungen durch Befreiung oder Reduzierung von Sozialabgaben erhalten. Dazu gibt es ein abgestuftes System von Beitragsbegünstigungen je nach dem Ausmaß der Invalidität wie folgt:

- Befreiung von den Sozialabgaben für acht Jahre bei Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung von über 79%;
- Befreiung von den Sozialabgaben für acht Jahre bei Personen mit psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung unabhängig vom Grad der Invalidität;
- Reduzierung von 50% der Sozialabgaben für fünf Jahre bei Personen mit körperlicher Beeinträchtigung zwischen 67% und 79%;
- Reduzierung von 50% der Sozialabgaben für ein Jahr bei Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zwischen 34% und 66%.

Dazu kommen noch separate Begünstigungen wie teilweise Rückvergütungen von Auslagen für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes und/oder für den Abbau von architektonischen Barrieren. Gesetzliche Grundlagen: Gesetz Nr. 68 vom 12.3.1999, Artikel 13 und Landesgesetz Nr. 20 vom 30. Juni 1983.

Begünstigungen bei Aufnahme von Häftlingen – Betriebe, welche Gefangene oder Häftlinge, die außerhalb der Haftanstalt arbeiten dürfen, einstellen, erhalten eine Begünstigung in Form der Reduzierung der Sozialbeiträge im Ausmaß von 95%, wenn die Arbeitsverträge nicht weniger als 30 Tage dauern. Zusätzlich erhalten die Arbeitgeber auch noch unterschiedliche Steuerguthaben pro Beschäftigten je nachdem, ob es sich um Häftlinge handelt, welche außerhalb der Haftanstalt arbeiten dürfen, oder um solche, die sich in Halbfreiheit befinden. Für Erstere gibt es 500 Euro monatlich, für Letztere 300 Euro.

Für den Zugang zu diesen Begünstigungen, welche noch für 18 Monate nach der Haftentlassung gelten, bedarf es eines entsprechenden Abkommens mit der Direktion der Haftanstalt. Die praktische Inanspruchnahme des Steuerguthabens ist nur in Form der Kompensation über den Vordruck F24 mit anderen Steuerschulden möglich. Die angeführten Bestimmungen sind mit Dekret Nr. 148 vom 24. Juli 2014 ab dem Jahr 2014 neu geregelt worden.

Andere Begünstigungen – Es gibt noch weitere Formen von begünstigten Arbeitsverhältnissen, über welche die SWZ bereits in gesonderten Berichten hingewiesen hat, so die um 50% reduzierten Sozialbeiträge bei Aufnahme von Ersatzkräften im Falle von Mutterschaft, die Begünstigungen bei der Einstellung von hochqualifizierten Mitarbeitern (staatliches Steuerguthaben von 35% der Kosten und Förderung des Landes Südtirol durch Übernahme von 50% der gesamten Lohnkosten). Zur begünstigten Beschäftigung von Mitarbeitern zählen natürlich auch die diversen Formen der koordinierten Mitarbeit (Co-Co-Co-Verhältnisse) sowie die Voucher-Mitarbeit und die Ausbildungs- und Orientierungspraktika, welche aber im engeren Sinne keine Arbeitsverhältnisse sind.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass im sogenannten „Jobs Act“ der Regierung Renzi weitere Begünstigungen vorgesehen sind (aber diese Normen sind noch nicht in Kraft). Dazu ist insbesondere jene Maßnahme zu erwähnen, welche im noch zu erlassenden Stabilitätsgesetz für 2015 vorgesehen ist und welche eine völlige Befreiung des Arbeitgeberanteils an Sozialbeiträgen bei allen Neuaufnahmen im Jahr 2015 für drei Jahre vorsieht, allerdings nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten.

Helmut Weißnegger